

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 2. März 2011

INHALT:

- ▼ Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung –
- ▼ Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 24.02.2011
- ▼ Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung –
- ▼ Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 24.02.2011
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 1. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nrn. 971 + 980 (Teil), Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bebauungsplan der beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches
- ▼ Bebauungsplan Nr. 7405 für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8212, 1. Änderung östlich des Altenheims St. Josef u. der Selchastraße, nordöstl. der Harkirchner u. der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105 (T), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (T), 319, 319/1, 320, 321(T), Gemarkung Percha. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Druckfehlerberichtigung
- ▼ Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2011
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU. 13. Änderungssatzung

◆ Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung –

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung –

Das Landratsamt Starnberg als Kreisverwaltungsbehörde ändert aufgrund des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), in Verbindung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZuStVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-WV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717), die erlassene Taxiordnung vom 31.10.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000), wie folgt:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt ersetzt:
Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxi-standplätzen in der Betriebsitzgemeinde des Unternehmens bereitgehalten werden.
2. In § 3 Abs. 1 werden nach den Worten „Zeichen 229 (Taxistand)“ die Worte „zu

§ 41“ und nach dem Wort „Straßenverkehrs-Ordnung“ der Klammerzusatz „(StVO)“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:
Das Anwerben von Fahrgästen, insbesondere durch Ansprechen, Plakate oder durch wiederholtes Befahren einer Straße in anbietereischer Weise ist untersagt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „30 Minuten“ durch die Worte „dreißig Minuten pro Fahrt“ ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt ersetzt:
Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8.
 - e) Abs. 6 wird wie folgt ersetzt:
Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür oder vom Ausgangsort abzuholen oder an die Wohnungstür oder an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
 - g) Abs. 7 wird wie folgt ersetzt:
Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.
 - h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10.
 - i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 11.
5. In § 7 wird der Betrag von „10.000 DM“ durch den Betrag von „10.000 Euro“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am 03.03.2011 in Kraft.

Starnberg, 23.02.2011

Karl Roth, Landrat

◆ Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 24.02.2011

Der Wortlaut der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – wird nachstehend in der vom 03.03.2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 31.10.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000) und der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung – vom 23.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 02.03.2011).

Starnberg, 24.02.2011

LANDRATSAMT STARNBERG

Karl Roth, Landrat

Verordnung des Landratsamts Starnberg über das Taxigewerbe – Taxiordnung –

§ 1

Geltungsbereich
Die Taxiordnung gilt für Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Starnberg haben und für die bei diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer.

§ 2

Bereitstellen von Taxen
Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxi-standplätzen in der Betriebsitzgemeinde des Unternehmers bereitgehalten werden. Für das Bereitstellen von Taxen außerhalb der behördlich zugelassenen Taxi-standplätze ist die Erlaubnis des

Landratsamts Starnberg einzuholen. § 6 bleibt unberührt.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Taxi-standplätzen

- (1) Die Taxi-standplätze sind mit Zeichen 229 (Taxistand) zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Taxifahrer ist berechtigt, sein Taxi auf den gekennzeichneten Taxi-standplätzen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellplätze bereitzustellen.
- (3) Bei Benutzung von Standplätzen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Einschränkungen der Benutzung unberührt.

§ 4

Ordnung auf den Standplätzen

- (1) Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft an den Standplätzen bereitzustellen. Soweit Nachrückplätze vorhanden sind, dürfen Standplätze unmittelbar nur angefahren werden, wenn der Nachrückplatz unbesetzt ist.
- (2) Jede Lücke ist durch Nachrücken des nächsten Taxis aufzufüllen.
- (3) Die an den Stand- und Nachrückplätzen bereitgestellten Taxen müssen durch Anwesenheit der Fahrer stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.
- (4) Den an einem Standplatz erteilten Beförderungsauftrag hat der Fahrer des vordersten Taxis auszuführen; es sei denn, der Fahrgast wählt ein anderes Taxi; diesem ist die unverzügliche Abfahrt zu ermöglichen.
- (5) Fahraufträge, die über das Standplatztelefon eingehen, sind von den Benutzungsberechtigten in der Reihenfolge des Abs. 4 anzunehmen und unter Angabe der Ordnungsnummer unverzüglich und auf dem kürzesten Weg auszuführen.
- (6) Behördlichen Anordnungen über die zeitweilige Verlegung oder Räumung von Standplätzen aus besonderen Anlässen ist Folge zu leisten.
- (7) Der Straßenreinigung und dem Schneeräumdienst muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Aufgaben an den Standplätzen nachzukommen.
- (8) Taxen sind in einem sauberen, gepflegten Zustand bereitzuhalten. Sie dürfen auf Taxi-standplätzen weder instand gesetzt noch gewaschen werden.

§ 5

Dienstbetrieb

- (1) Das Anwerben von Fahrgästen durch Ansprechen, Plakate oder durch wiederholtes Befahren einer Straße in anbietereischer Weise ist untersagt.
- (2) Fahrgästen gegenüber besteht eine Wartepflicht bis zu dreißig Minuten pro Fahrt, es sei denn, dass eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird. Fahrgäste sind darauf besonders hinzuweisen.
- (3) Während der Fahrgastbeförderung ist die unentgeltliche Mitnahme dritter Personen sowie die Mitnahme eigener Haustiere untersagt.
- (4) Wünschen der Fahrgäste hat der Fahrer Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht und -zweck sowie die allgemeine Verkehrsübung nicht entgegenstehen.
- (5) Hilfsbedürftigen Personen ist beim Ein- und Aussteigen Hilfe zu leisten.
- (6) Behinderte sowie hilfsbedürftige Fahrgäste einschließlich deren Gepäck sind auf deren Verlangen von der Wohnungstür oder vom Ausgangsort abzuholen oder an die Wohnungstür oder an den Zielort zu bringen. Die Wohnung des Fahrgastes darf nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung betreten werden.
- (7) Der Taxifahrer hat tarifpflichtiges Gepäck ein- und auszuladen. Der Fahrgastraum sowie der Gepäckraum des Taxis müssen uneingeschränkt nutzbar sein.

- (8) Bereitstellen und Einsetzen der Taxen können durch einen von den Taxiunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist dem Landratsamt Starnberg zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

- (9) Das Landratsamt Starnberg kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.

- (10) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.

- (11) Jeder Taxiunternehmer ist verpflichtet, diese Taxiordnung seinen Fahrern bekanntzumachen. Ferner ist in jedem Taxi eine Ausfertigung der geltenden Taxiordnung und Taxitarifordnung mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzulegen.

§ 6

Fahraufträge über Funk

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Taxen dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur so laut eingeschaltet werden, dass sie den Fahrgast nicht stören.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxiordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden (§ 61 Abs. 2 PBefG).

§ 8

Inkrafttreten*

Diese Taxiordnung tritt am 01. Dezember 2000 in Kraft. Sie ersetzt die Taxiordnung des Landkreises Starnberg vom 01. Mai 1990 (Amtsblatt Nr. 17/90).

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 31.10.2000 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften. Die vorliegende Fassung beruht auf der Ersten Verordnung zur Änderung der Taxiordnung für den Landkreis Starnberg vom 23.02.2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 vom 02.03.2011 und gilt ab dem 03.03.2011.

◆ Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung –

§ 1

Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung –

Das Landratsamt Starnberg als Kreisverwaltungsbehörde ändert aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), in Verbindung mit § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZuStVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-WV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2010 (GVBl. S. 717), die erlassene Taxitarifordnung vom 30.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 18 vom 07. Mai 2004), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Taxitarif-Ordnung für den Landkreis Starnberg vom 19.02.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 11 vom 14. März 2007) wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt ersetzt:
Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Mindestfahrpreis 3,20 Euro (einschl. die ersten 117,64 m Wegstrecke oder einer Wartezeit von 30,0 Sekunden)



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

8. Ausgabe vom 2. März 2011

Seite 2

- bestehend aus: Grundpreis: 3,00 Euro
und einer Schalteinheit 0,20 Euro
- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für
0 – 5 km (0,20 Euro pro 117,64 m) 1,70 Euro
5 – 10 km (0,20 Euro pro 125,00 m) 1,60 Euro
ab 10 km (0,20 Euro pro 137,93 m) 1,45 Euro
- c) dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2)
- auch verkehrsbedingt -
je Stunde 24,00 Euro
(0,20 Euro je 30,0 Sekunden)
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von
1,70 Euro: 14,12 km/h
1,60 Euro: 15,00 km/h
1,45 Euro: 16,55 km/h
- d) den Zuschlägen nach Abs. 3
Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt. Die Wartezeit beträgt je Einheit 30,0 Sekunden.
2. In § 2 Abs. 2 S. 2 werden im zweiten Klammerzusatz die Worte „der StVO“ durch die Worte „zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 3 Buchstabe c) wird wie folgt ersetzt:
Großraumtaxen
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als fünf Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrerführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können):
Ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 Euro.
4. In § 5 Abs. 3 S. 2 wird der Betrag von „0,35“ durch den Betrag von „0,40“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 2 wird der Betrag von „50,00“ durch den Betrag von „50“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Pflichtfahrbereiches“ durch das Wort „Pflichtfahrgebietes“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt ersetzt:
Ordnungswidrigkeiten
Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere als Taxifahrer
- andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 - entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
 - entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 die Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
 - entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu

- 50 Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
5. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
6. der Beförderungspflicht nach § 7 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt oder kein ausreichendes Kartenmaterial für das Pflichtfahrgebiet mitführt,
8. entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03.03.2011 in Kraft.

Starnberg, 23.02.2011

Karl Roth, Landrat

◆ Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 24.02.2011

Der Wortlaut der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – wird nachstehend in der vom 03.03.2011 an geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung ergibt sich aus der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 30.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 18 vom 07.05.2004), der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 19.02.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 11 vom 14.03.2007) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 23.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 02.03.2011).

Starnberg, 24.02.2011

Karl Roth, Landrat

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung –

§ 1

Geltungsbereich

- Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebsitz im Landkreis Starnberg.
- Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Starnberg und München sowie der Landeshauptstadt München.

§ 2

Beförderungsentgelte

- Für Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet nicht hinausgehen, setzt sich das Beförderungsentgelt unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - dem Mindestfahrpreis 3,20 Euro (einschl. die ersten 117,64 m Wegstrecke oder einer Wartezeit von 30,0 Sekunden) bestehend aus: Grundpreis 3,00 Euro und einer Schalteinheit 0,20 Euro
 - dem Kilometerpreis (Tarifstufe 1) für

0 – 5 km (0,20 Euro pro 117,64 m)	1,70 Euro
5 – 10 km (0,20 Euro pro 125,00 m)	1,60 Euro
ab 10 km (0,20 Euro pro 137,93 m)	1,45 Euro

- dem Wartezeitpreis (Tarifstufe 2) - auch verkehrsbedingt - je Stunde 24,00 Euro (0,20 Euro je 30,0 Sekunden)
Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt bei einem Kilometerpreis von
1,70 Euro: 14,12 km/h
1,60 Euro: 15,00 km/h
1,45 Euro: 16,55 km/h

- den Zuschlägen nach Abs. 3.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von 0,20 Euro angezeigt. Die Wartezeit beträgt je Einheit 30,0 Sekunden.

(2) Fahrpreise

- Anfahrten in Zone I frei
- Anfahrten in Zone II ab Zonengrenze I Tarifstufe 1
- Zielfahrten in Tarifzone I und Tarifzone II Tarifstufe 1
- Rückfahrt aus der Zone II in Richtung Zone I ab Tarifzone I

Tarifstufe 2	Tarifstufe 1
--------------	--------------

 bei Rückfahrten derselben Fahrgäste von Zielen in der Zone II in die Tarifzone 1 bis Grenze Tarifzone I

Tarifstufe 2	Tarifstufe 1
--------------	--------------

 ab Grenze der Tarifzone I

Die Zone I (freie Anfahrt) umfasst das durch Ortstafeln (Zeichen 310/311 zu § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung) begrenzte Gebiet des Standplatzortes innerhalb der Betriebsitzgemeinde, die Zone II das übrige Pflichtfahrgebiet.

Abweichend davon gilt für das Stadtgebiet Starnberg:
Im Zuge der Hanfelder Straße liegt die Tarifzonengrenze bei der Einmündung der Riedeselstraße, im Zuge der Oßwaldstraße und der Lenbachstraße/Prinz-Karl-Straße bei der Einmündung in die Zeppelinpromenade.

(3) Zuschläge

- Gepäck
Üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück 0,50 Euro

üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle und Kinderwagen frei
- Tiere
Jedes frei transportierte Tier 0,50 Euro

jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 Euro

Blindenhunde frei
- Großraumtaxen:
(Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/Fahrerführerin zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.)
Ab dem 5. (fünften) Fahrgast beträgt der Zuschlag unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 5,00 Euro

Die Zuschlagsobergrenze beträgt 10 Euro.

- Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Fahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.

- Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- Rückfahrten sind Fahrten, die in Zone II ihr Ziel haben, wobei die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Zone I zurückfahren.
- Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- Sondervereinbarungen zur Krankenbeförderung innerhalb des Pflichtfahrgebietes bedürfen der Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg (§ 51 Abs. 2 PBefG). Sonstige Sondervereinbarungen sind dem Landratsamt Starnberg anzuzeigen.
- Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der Tarifstufe 1 zugrunde zu legen.
- Wartezeiten bis zu 5 (fünf) Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit 5 (fünf) Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,40 Euro pro Minute zu berechnen.
- Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6

Abrechnung, Zahlungsweise

- Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50 Euro wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebsitzadresse auszustellen.
- Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.

§ 7

Beförderungspflicht

- Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- Von der Beförderung können vom Fahrer ausgeschlossen werden
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, den Vorschuss nach § 6 Abs. 1 zu zahlen.
- Ein Anspruch auf Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind.

§ 8

Allgemeine Vorschriften

- Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrt-



Ausländerbeirat Landkreis Starnberg Sprechstunde

Der Ausländerbeirat bietet jeden ersten Donnerstag im Monat eine Sprechstunde im Landratsamt Starnberg an.

Nächster Termin:

Donnerstag, 3. März 2011

16 bis 17 Uhr - Zimmer 148 a

Telefon 08151 148 - 322

www.auslaenderbeirat-starnberg.de

Landratsamt Starnberg

Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

ziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft). Zur Lokalisierung des Fahrtzieles und zur Auswahl des Fahrtweges hat der Fahrer ausreichendes Kartenmaterial über das gesamte Pflichtfahrgebiet mitzuführen.

- (2) Der Fahrer muss außerdem eine Ausfertigung dieser Verordnung mitführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 PBefG kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Taxifahrer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, insbesondere als Taxifahrer

- (1) andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet oder bei nicht eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger keine Sondervereinbarung zur Personenbeförderung vorweisen kann, die durch das Landratsamt Starnberg genehmigt ist,
- (3) entgegen § 5 Abs. 2 den Fahrpreis oder entgegen § 5 Abs. 3 die Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 Beträge bis zu 50 Euro nicht wechseln kann oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels zu Lasten des Fahrgastes ausführt;
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung, keine vollständige oder eine falsche Quittung ausstellt,
- (6) entgegen § 7 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt oder kein ausreichendes Kartenmaterial für das Pflichtfahrgebiet mitführt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 eine Ausfertigung dieser Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen keine Einsicht gewährt.

§ 10

Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 15.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Starnberg vom 31.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 46 vom 16.11.2000) außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 30.04.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 18 vom 07.05.2004). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsvorschriften. Die vorliegende Fassung beruht auf der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 19.02.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 11 vom 14.03.2007) und auf der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamts Starnberg über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – vom 23.02.2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 8 vom 02.03.2011) und gilt ab dem 03.03.2011.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8172 Teil B, 1. Änderung für das Gebiet des ehemaligen Sportplatzes nördlich der Angerweidestraße und Egerer Straße, betr. die Fl.Nrn. 971 + 980 (Teil), Gemarkung Starnberg, als vorhabenbezogener Bauungsplan der beschleunigten Verfahren gemäß § 13a des Baugesetzbuches**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 24.02.2011 die Änderung dieses Bauungsplans beschlos-

sen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Änderung des BBP hat das Ziel,

- die Festsetzung der Fläche für Versorgungsanlagen entfallen zu lassen,
- die Teile der Dachflächen festzusetzen, die nicht begrünt werden müssen,
- die Fläche für einen Stellplatz, überdachten Stellplatz bzw. eine Garage auf einem Grundstück im WR 1 zu verschieben,
- die Flächen für Nebengebäude im WR 1 zu erweitern,
- pro Grundstück im WR 1 ein zweites Nebengebäude zuzulassen,
- offene Stellplätze im WR 1 zuzulassen sowie
- Geländemodellierungen im Bereich der Gemeinschafts Parkplatzanlage zuzulassen.

Die Stadt Starnberg hat die von der Bebauungsplanänderung betroffene Öffentlichkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermittelt und angeschrieben.

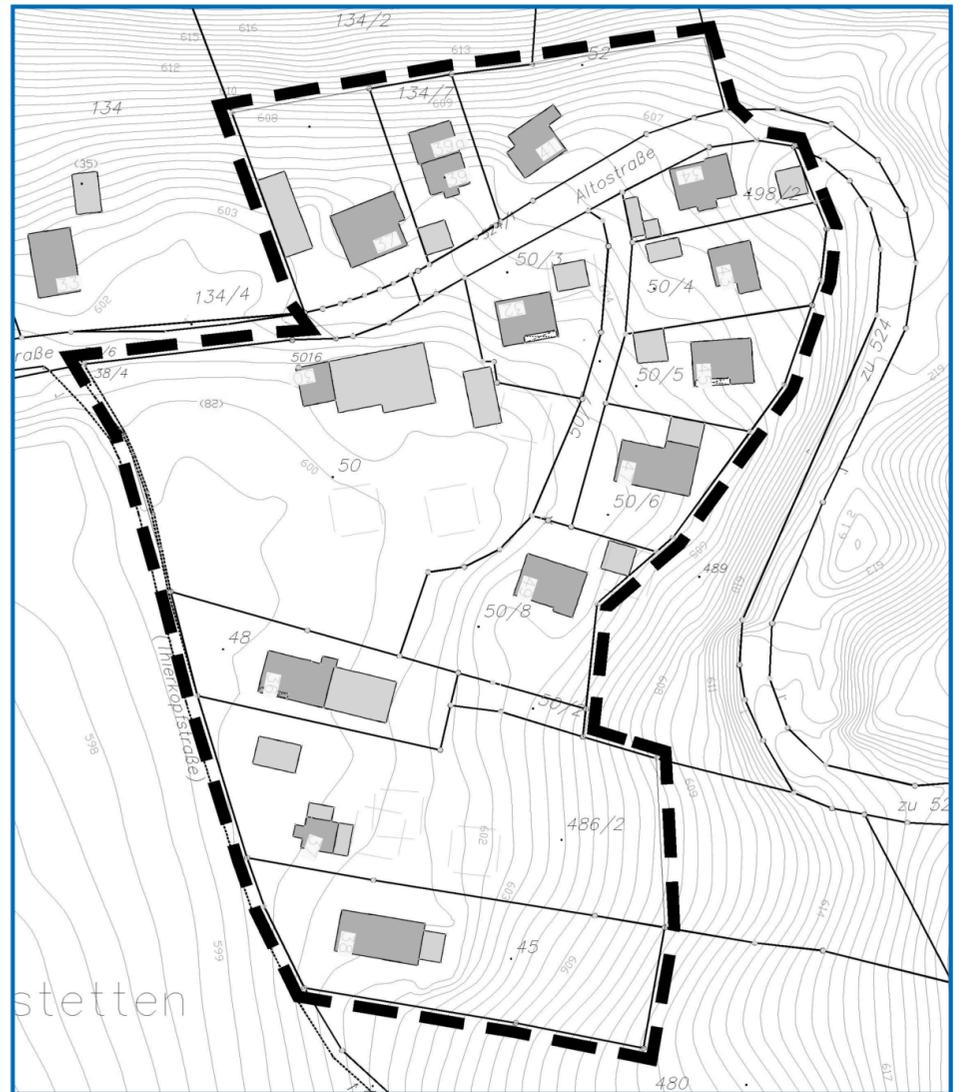
Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass Interessierte sowie nicht angeschriebene Betroffene den Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung **ab sofort bis zum 15.03.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr einsehen, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Stellungnahmen abgeben. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 24.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Planungsriff

zur 1. Änderung des Bauungsplans Nr. 8172 B



Planungsriff Bauungsplan Nr. 7405

◆ **Bebauungsplan Nr. 7405 für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten**

Aufgrund der § 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2858) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten (Bauungsplan Nr. 7405)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er entspricht dem Gebiet am östlichen Ortsausgang Leutstettens, nördlich und südlich der Altostraße, Gemarkung Leutstetten, für das der Bau- und Umweltausschuss am 14.01.2010 die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 7405 beschlossen hat.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 BauGB, die von der Veränderung nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 BauGB. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Gemeinde kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre um ein Jahr verlängern. Sofern besondere Umstände es erfordern, kann die Ge-

STA
Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

STA
Landratsamt Starnberg

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!
Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!
www.mifaz.de/STA



meinde die Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängern. Nach den Vorschriften des § 18 BauGB kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 21.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8212, 1. Änderung östlich des Altenheims St. Josef u. der Selchhofstraße, nordöstl. der Harkirchner u. der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105 (T), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (T), 319, 319/1, 320, 321(T), Gemarkung Percha. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Unterausschuss hat am 13.01.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.01.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung und Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden sowie aus welchen Gründen der Bebauungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches wer-

den eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 24.02.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Druckfehlerberichtigung**

Die Satzung über die Bestattungseinrichtung der Stadt Starnberg (Friedhofsatzung) vom 20.12.2010 wird wie folgt berichtigt;

In § 11 Abs. 1 Satz 1 muss es statt „Vorrichtungen“ richtig „Verrichtungen“ heißen.
In § 33 Abs. 1 Nr. 3 muss es statt „§ 19“ richtig „§ 21“ heißen.

Starnberg, den 23.02.11

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Gilching

◆ **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Gilching für das Haushaltsjahr 2011**

Der Gemeinderat Gilching hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen. Das Landratsamt Starnberg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2, Art. 72 und Art. 73

Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen zur Aufnahme von Krediten
Inanspruchnahme von Kassenkrediten
mit Verfügung vom 16. Februar 2011, AZ 20 erteilt.

Die Satzung wird deshalb durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Gilching, Rathausstraße 2 in der Finanzverwaltung (Kämmerei), Zimmer Nr. 6, durch Anschlag an der Amtstafel und durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg (Starnberger Merkur) amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung tritt mit 1. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig mit der Niederlegung der Haushaltssatzung liegt auch der Haushaltsplan 2011 gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit **vom 02. März bis einschließlich 09. März 2011** öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Zimmer Nr. 6 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Gilching, den 01. März 2011

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU. 13. Änderungssatzung**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1

Nach § 4 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 eingefügt:

(9) Der Vorstand ist zuständig für Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens bei Dachorganisationen des Wasser- und Abwasserbereiches.

§ 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

12. Mitgliedschaften des Kommunalunternehmens, ausgenommen bei Dachorganisationen des Wasser- und Abwasserbereiches,

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Herrsching, den 22.02.2011

**AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsratsvorsitzender
Hermann Doblinger, Vorstand**

STA
Landratsamt Starnberg

Energieberatung
der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Kostenlose telefonische und persönliche Beratung im Landratsamt Starnberg:
Nächster Termin: Donnerstag, 3. März 2011
13.30 bis 14.15 Uhr: telefonische Beratung
14.15 bis 17.30 Uhr: persönliche Beratung
Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

